



Naturschutzgebiet  
„Osterkopf bei Usseln“  
M. = 1:10 000

9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 8 Nr.10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. auf Grünland Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. die Uferzone des Spießweiher (Flur 17, Flurstück 10, Gemarkung Gedern) durch Schafe beweidet (§ 3 Nr. 16);
17. die Sportfischerei am Spießweiher oder an den anderen stehenden Gewässern ausübt (§ 3 Nr. 17);
18. in den Fließgewässern Vorrichtungen anbringt, die den Wechsel der Fische verhindern (§ 3 Nr. 18).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Januar 1982

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Graulich

StAnz. 5/1982 S. 235

120 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterkopf bei Usseln“ vom 7. Januar 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Osterkopf bei Usseln wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Osterkopf bei Usseln“ liegt in den Gemarkungen Usseln und Eimelrod der Gemeinde Willingen im Landkreis Waldeck-Frankenberg und besteht aus einer seltenen Hochheidefläche nördlich von Usseln mit Buschgruppen, Brachland und Grünland in den Hangbereichen. Es hat eine Größe von ca. 30 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Usseln:

Flur 30 Flurstücke 1, 2, 12, 14, 15, 18, 21, 22, 23/13 und 24/13, die südliche Teilfläche des Flurstücks 8, die im Norden durch eine Böschungskante begrenzt wird, welche von dem Wegeflurstück 19 in Höhe des Flurstücks 3 in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg Gemarkung Eimelrod Flur 18, Flurstück 78 verläuft;

die südliche Teilfläche des Wegeflurstücks 19, deren Grenze im Norden durch die gerade Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 8 in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Flurstück 2 gebildet wird;

Flur 31 Flurstücke 1, 6, 16, 18/7; die westliche Teilfläche des Flurstücks 15, die im Osten durch die gerade Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 1 in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Flurstück 6 gebildet wird;

Gemarkung Eimelrod:

Flur 18 Flurstücke 66, 67, 68 und 92.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:1250 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Hochheideflächen des Osterkopfes als Lebensraum für seltene Pflanzengesellschaften zu sichern und zu erhalten sowie nachteilige Auswirkungen auf den Landschaftshaushalt zu unterbinden.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der Hess. Bauordnung (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
9. Hunde frei laufen zu lassen;
10. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
11. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche

Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nrn. 10 und 11 genannten Einschränkungen;

2. die Ausübung der Jagd;
3. die Benutzung der Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 7);
8. Modellflugzeuge fliegen läßt (§ 3 Nr. 8);
9. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 10);
11. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 11);
12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 und 4 oder § 330 c des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Naturschutzbehörde (§ 43 Abs. 4 Hess. Naturschutzgesetz).

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 des Hessischen Naturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 44 Hess. Naturschutzgesetz). § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Januar 1982

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 5/1982 S. 238

121

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberberräte (BaL) Dieter Posch (31. 10. 81), Dr. Peter Riebold, LA des Werra-Meißner-Kreises (31. 10. 81), Adolf Schäfer, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 10. 81);

zu **Regierungsoberberräten** die Regierungsräte (BaL) Wolfgang Kaivers (16. 10. 81), Peter Buchert, Jürgen Lüll (beide 22. 10. 81);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Wolfgang Römer (28. 10. 81);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Gerhard Rieckel (9. 10. 81), Josef Loskant, LA des Landkreises Fulda (12. 10. 81);